



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle beim Regierungspräsidium Tübingen

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle beim Regierungspräsidium Tübingen  
Postfach 21 60 • 72011 Tübingen

An die  
Ausbildungsschulen  
im Bereich der Seminare  
Stuttgart und Weingarten

Tübingen 18.06.2017  
Name Angelika Bader  
Durchwahl 07071 757-2110  
Aktenzeichen 70  
(Bitte bei Antwort angeben)

An die  
Lehrerinnen und Lehrer  
im Angestelltenverhältnis (L.i.A.)

## Hinweise zur Durchführung und Beurteilung der Unterrichtspraxis BSPO II vom 3. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfungen bitte ich Sie um Beachtung folgender Punkte:

### I. Termin und Thema der unterrichtspraktischen Prüfung

- Der Zeitraum für die jeweilige Prüfung in der Unterrichtspraxis (drei Schulwochen) ist durch den Prüfungsplan festgelegt.  
Im Themenverteilungsplan sind **alle** im Prüfungszeitraum zu haltenden Unterrichtsstunden des festgelegten Faches aufzuführen. Mindestens 6 voneinander unabhängig besuchbare Unterrichte müssen aufgeführt werden. **Bei einstündigen Fächern ist für den Prüfungszeitraum ein vorübergehender Mindestlehrauftrag von zwei Stunde pro Woche vorzusehen.**  
Werden im Prüfungszeitraum mehr als 6 Unterrichte durchgeführt, sind mindestens 6 davon als besuchbar zu kennzeichnen; die Unterrichtsstunden müssen gleichmäßig auf den 3-Wochen-Zeitraum verteilt sein.  
Soll -für den Fall der Auswahl eines Unterrichts als unterrichtspraktische Prüfung- der Unterricht über 45 Minuten hinaus verlängert werden, muss dies auf dem Themenverteilungsplan mit der genauen Zeitangabe (60 bis 90 Minuten) vermerkt werden.
- Die Lehrerin/derLehrer i. A. ist verpflichtet, den Themenverteilungsplan (Tag, Raum, Uhrzeit, Thema) und den Stundenplan dem Vorsitzenden und dem Prüfer bzw. Fremdprüfer spätestens zum angegebenen Termin (= Absendetermin) per E-Mail zuzusenden.  
Die im Rahmen der Dokumentation behandelte Unterrichtseinheit darf nicht für eine unterrichtspraktische Prüfung gewählt werden. Bei der Abgabe des Themenverteilungsplans ist zusätzlich Klasse und Thema der Dokumentation anzugeben.
- Das Thema der unterrichtspraktischen Prüfung wird am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet, vom Schulleiter bekannt gegeben.

<b>Prüfung am:</b>	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>Bekanntgabe am:</b>	Donnerstag	Freitag	Freitag	Montag	Dienstag

Die Lehrerin/der Lehrer i. A. muss an den Tagen, an denen die Mitteilung des Themas ausgehändigt werden könnte, mit der Schulleitung in Verbindung treten. Andernfalls ist eine Verzögerung von ihr / ihm zu vertreten.

4. Wenn das mitgeteilte Thema aus Gründen, die von den Kandidaten nicht zu vertreten sind, in der vorgesehenen Unterrichtsstunde nicht behandelt werden kann, ist die Prüfungskommission unverzüglich zu verständigen.

## II. Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung

1. Die schriftliche Unterrichtsplanung soll für den Prüfungsausschuss ca. eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichts im Sekretariat der Schule (im Fach Sport an der jeweiligen Übungsstätte) vorliegen und zwar in dreifacher (in Religionslehre vierfacher) Ausfertigung. Die Unterrichtsplanung, die bei der Bewertung berücksichtigt wird, soll ohne Materialien nicht mehr als fünf Seiten umfassen. Sie muss auch in knapper Form soweit möglich den Zusammenhang mit den beiden vorherigen und der folgenden Unterrichtsstunde schlüssig darlegen.

Wird keine schriftliche Unterrichtsplanung vorgelegt, so wird die unterrichtspraktische Prüfung nicht abgenommen und die Note „ungenügend“ erteilt.

Als Deckblatt für die Unterrichtsplanung ist das beiliegende Formblatt zu verwenden, das zugleich die nach § 21 Abs. 5 verlangte Versicherung enthält. Wenn diese Versicherung nicht im Wortlaut abgegeben wird, ist die unterrichtspraktische Prüfung nicht abzunehmen und die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Der Unterrichtsentwurf ist dem Prüfungsausschuss mit Originalunterschrift zu übergeben.

2. Erkrankt eine Lehrerin/ein Lehrer i.A., ist sofort der Prüfungsausschuss und die Schulleitung zu unterrichten. Eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Dauer der Erkrankung und des **medizinischen Befundes** ist unverzüglich dem **Prüfungsamt** zuzusenden. (Formular auf der Homepage des LLPA - Außenstelle Tübingen)

## III. Festsetzung und Bekanntgabe der Note

1. Im Anschluss an den Unterricht kann die Lehrerin/der Lehrer i. A. zu dessen Ablauf Stellung nehmen.
2. Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses und der Bewertung der Unterrichts wird die festgesetzte Note der unterrichtspraktischen Prüfung von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Kandidaten / der Kandidatin können die tragenden Gründe, die die Notenfindung bestimmt haben, genannt werden. Eine eingehende Besprechung des Unterrichts soll jedoch nicht erfolgen.

## IV. Dienstbefreiung

Die Lehrerinnen/Lehrer i. A. erhalten im Rahmen ihrer Überprüfung Dienstbefreiung nach der Verwaltungsvorschrift vom 21.10.2002 (K.u.U. 2002, S. 343) und sind an folgenden Tagen von ihren weiteren Verpflichtungen befreit:

am Tage einer Prüfung

an insgesamt zwei weiteren Tagen nach ihrer Aufteilung. Diese Tage müssen unmittelbar vor einem Prüfungstag liegen.

Alle Informationen und Formulare für die Zweite Staatsprüfung können von der Homepage des LLPA-Außenstelle Tübingen heruntergeladen werden:

[www.llpa-bw.de](http://www.llpa-bw.de): Startseite> Außenstellen>beim Regierungspräsidium Tübingen>2.Staatsprüfung - Berufliche Schulen>Formulare und Infos für den Vorbereitungsdienst

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Angelika Bader